

5. Haushaltsvermerke 2023

Allgemeines – Bildung von Deckungskreisen

Innerhalb eines Produkts sind, mit Ausnahme der Personal- und Gebäudeaufwendungen sowie der internen Leistungsverrechnungen die Ansätze für alle Aufwendungen im Ergebnisplan einschließlich der Haushaltsreste gem. § 19 Abs. 1 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Personal- und Gebäudeaufwendungen einschließlich der Haushaltsreste sowie die internen Leistungsverrechnungen werden gem. § 19 Abs. 2 KomHKVO insgesamt über den Gesamthaushalt hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für Personal- und Gebäudeauszahlungen.

Die Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit sind im Finanzplan einschließlich der Haushaltsreste jeweils innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Diese Deckungsfähigkeit wird für Verpflichtungsermächtigungen gem. § 19 Abs. 3 KomHKVO entsprechend erklärt.

Einseitige Deckungsfähigkeit

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb der Produkte werden zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitionstätigkeit (bis 3.000 € im Einzelfall) für einseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Zahlungswirksame Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb der Produkte dürfen für unerhebliche Auszahlungen für Investitionstätigkeit (bis 3.000 € im Einzelfall) innerhalb des Produktes verwendet werden.

Zweckbindung gem. § 18 KomHKVO

Zweckgebundene Erträge gem. § 18 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind auf die Verwendung für die entsprechenden Aufwendungen beschränkt, soweit dafür eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Erträge innerhalb eines Produkts werden zweckgebunden für Aufwendungen des Produkts erklärt.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.

Die Zweckbindungen gelten bei Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Übertragbarkeit gem. § 20 (Abs. 2) KomHKVO

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen werden für übertragbar in das folgende Haushaltsjahr erklärt.

